

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO) vom 6. April 2009 (Amtsblatt S. 140)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung von Verstorbenen ist am Sterbeort für höchstens 24 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Nach der Einsargung ist unter Wahrung der Würde die offene Aufbahrung außerhalb von Leichenräumen auf 72 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leichen, die feuerbestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Einäscherung eingesargt in das Leichenhaus des Westfriedhofs verbracht werden. Die Friedhofsverwaltung prüft die ordnungsgemäße Einsargung und Versorgung und stellt den Sarg bis zur Übergabe an die Feuerbestattungsanlage zur Einäscherung im Leichenhaus ein.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gewicht leerer Säрге darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten. Säрге für die Erdbestattung dürfen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

4. § 11 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 6 Abs. 1 eine Leiche oder eine Urne oder entgegen § 6 Abs. 2 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof übergibt oder entgegen § 6 Abs. 4 den Identifikationsnachweis nicht angebracht hat;“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.